

Gemeinderatsbericht vom 18. Juni 2020

Kindergartengebühren während der Corona-Pandemie - Erlass der Elternbeiträge für April und Mai -

Die letzten Wochen waren für Eltern und Kinder in unserer Gemeinde herausfordernd. Für viele galt es Heimarbeit, Fernlernunterricht und Kinderbetreuung gleichzeitig zu stemmen. Die Kinder waren zum großen Teil im häuslichen Umfeld isoliert und hatten kaum Kontakt zu Gleichaltrigen.

Die Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung war seither sehr dynamisch. Zunächst die Schließung der Einrichtungen mit Durchführung der Notbetreuung für Eltern in Berufen der kritischen Infrastruktur, dann die Erweiterung der Notbetreuung auf Kinder von Eltern in präsenzpflichtigen Arbeitsplätzen.

Seit 25.05. findet in Hardthausen nun der eingeschränkte Regelbetrieb statt.

Das bedeutet, dass in jeder unserer drei KiTas eine Notgruppe und ein Gruppe im rollierenden System betrieben wird. So können wir den Kindern die Möglichkeit bieten, zumindest tageweise und in festen Gruppen in ihre Einrichtung zurückzukehren.

Dadurch entlasten wir die Eltern und ermöglichen es, dass unsere Kinder wieder mit Gleichaltrigen in Kontakt kommen.

Aufgrund der Schließung der KiTas und Schulen und dem damit verbundenen Ausfall der Grundschulbetreuung Mitte März 2020, hat die Gemeinde Hardthausen darauf verzichtet, die Elternbeiträge für April und Mai einzuziehen. Gleichzeitig entstanden im Bereich der Kinderbetreuung nach wie vor dieselben Aufwendungen. Die entgangenen Einnahmen durch Elternbeiträge für die Monate April und Mai hat uns das Land Baden-Württemberg mittlerweile ersetzt.

Daher sollte der Gemeinderat nun auch den Beschluss zum Erlass der der Elternbeiträge für die Monate April und Mai fassen.

Mit dem Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs werden mittlerweile wieder 50% der Kinder in unseren Einrichtungen betreut. Die Gebühren hierfür sollten sich nach der Kindergartenordnung der Gemeinde Hardthausen berechnen.

Da wir allen Kindern die Möglichkeit bieten, durchschnittlich 2,5 Tage pro Woche Betreuung in Anspruch zu nehmen, sollte der halbe monatliche Gebührensatz der jeweiligen Betreuungszeit zu Grunde gelegt werden. Für die Notbetreuung kann der volle Beitrag erhoben werden, da die Kinder eine Teilnahmeberechtigung für die gesamte Woche haben.

Für Kinder, die nach dem 15.06.2020 die Einrichtung besuchen, wird nur ein Viertel des regulären Gebührensatzes erhoben.

Eine tageweise Buchung der Betreuungstage sowie eine tageweise Abrechnung sind logistisch, analog zum Regelbetrieb, nicht umsetzbar.

Die Gebühren der Grundschulbetreuung sollen ebenfalls analog zu den aktuellen Gebühren erhoben werden.

Der Gemeinderat beschloss den Erlass der Elternbeiträge der KiTas und der Grundschulbetreuung für die Monate April und Mai.

Die Elternbeiträge ab Juni werden analog zur Kindergartenordnung der Gemeinde Hardthausen bzw. den Gebühren zur Grundschulbetreuung erhoben.

Beteiligung am Modell „EnBW-ernetzt“ über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Die Gemeinde Hardthausen hat die Möglichkeit, mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft, Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete, gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für fünf Jahre (Eintritt 1. Juli 2020) oder vier Jahre (Eintritt 1. Juli 2021) festgelegten jährlichen Ausgleichszahlung.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Stromverteilnetzes war, was in Hardthausen der Fall ist.

Der Verteilungsschlüssel für die maximale Beteiligungshöhe orientiert sich an der abgesetzten Energiemenge im jeweils örtlichen Stromverteilnetz der Netze BW und Einwohnerzahl der Kommune.

Jede Kommune kann bis zur doppelten Menge der ihr gemäß Verteilungsschlüssel zustehenden Menge erwerben (bis in Summe 24,9% erreicht sind).

Die Höhe der Beteiligung für Hardthausen liegt zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 Euro und der Maximalbeteiligung von 1,58 Millionen Euro (doppelte Beteiligungshöhe).

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 Prozent, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile. Da der Verwaltungsaufwand der Beteiligungsgesellschaft weiterberechnet wird, liegt die an die beteiligten Gemeinden ausbezahlte Verzinsung bei ca. 3,5 %.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2020 mindestens fünf Jahre. Danach steht es der Kommune frei, alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der BG beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der BG zurückübereignet bekommt.

Aus der Beteiligung ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

Die Investition ist durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung („Nachteilsausgleich“) gesichert.

„EnBW ernetzt“ wurde der Landesenergiekartellbehörde BW (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert.

Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindetag als auch Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden. Beide kommunalen Landesverbände empfehlen die Beteiligung.

Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde muss bei dem Beteiligungsmodell die reine Beteiligung im Vordergrund stehen.

Die Erwirtschaftung von Renditen zähle nicht zu den originären Aufgaben einer Gemeinde. Im Mittelpunkt steht das Interesse, über die Gesellschaft „EnBW-ernetzt“ nachhaltig an der Sicherung und der Weiterentwicklung eines beteiligungsfähigen Stromnetzes für die Gemeinde Hardthausen beteiligt zu sein.

Die Gemeinde Hardthausen kann Anteile in Höhe von 200.000 Euro (Mindestbeteiligung) bis 1,58 Millionen Euro erwerben.

Einstiegszeitpunkt: 01.07.2020, der Renditezeitraum beträgt 5 Jahre.

Die Ausgleichszahlung an die Gemeinden beträgt 3,6 % abzgl. des Verwaltungsaufwands der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft

Anlagebetrag	Verzinsung	
		200.000 €
2020	7.000 €	14.000 €
2021	7.000 €	14.000 €
2022	7.000 €	14.000 €
2023	7.000 €	14.000 €
2024	7.000 €	14.000 €
Gesamtzinsenertrag	35.000 €	70.000 €

Das Jahr 2020 wird voll berechnet, somit tritt die wirtschaftliche Wirkung der Beteiligung zum 01. Januar 2020 ein.

Nach der derzeitigen (Corona-beeinflussten) Liquiditätsberechnung, steht die Liquidität im Anlagezeitraum zur Verfügung.

Die Beteiligung an der „Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG“ ermöglicht den Kommunen Mitsprache und Mitgestaltung durch

- Mitgeschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft
- Vorschlagsrecht für 2 Sitze im Aufsichtsrat der Netze BW
- Gremium von kommunalen Anteilseignern und Netze BW

Die Gemeinde Hardthausen sollte daher, im Rahmen der aktuellen Liquidität, die momentan zur Verfügung gestellte Beteiligungsmöglichkeit nutzen.

Die Gemeinde Hardthausen beteiligt sich an der „Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG“.

Es werden Anteile in Höhe von 400.000 € erworben.

Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft erfolgt zum 1. Juli 2020.

Wasserversorgung Hardthausen**- Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit der HNVG -**

Seit dem 01.07.2015 besteht für die Wasserversorgung der Gemeinde Hardthausen ein technischer Betriebsführungsvertrag mit der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG).

Dieser Vertrag wurde von Seiten der HNVG zum 01.07.2020 gekündigt, da die Vertragsbestimmungen an das aktuelle technische Regelwerk im Bereich der Wasserversorgung angepasst werden sollten. Gleichzeitig wurde der Gemeinde ein neuer Vertragsentwurf mit einer dreijährigen Laufzeit vorgelegt.

Der für den Beginn des Jahres 2020 vorgesehene Besprechungstermin mit der HNVG über die vorgesehenen Vertragsänderungen konnte erst aus terminlichen Gründen, dann coronabedingt nicht stattfinden.

Am 05.06.2020 fand nun ein Termin statt, bei dem die einzelnen Punkte mit der HNVG besprochen werden konnten. Für die Gemeinde Hardthausen bedeutet der neue Vertragsentwurf erhebliche Mehrkosten, dafür aber auch eine detaillierte Leistungsbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten sowie ein breiteres Leistungsspektrum, welches den aktuellen Regeln der Technik und gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Das Volumen einer dreijährigen Vertragslaufzeit würde von Dimensionen eine Ausschreibung der Leistung notwendig machen. Aktuell beträgt die jährliche Betriebsführungspauschale 67.060 Euro.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoll, den Vertrag nur für die Dauer eines Jahres abzuschließen, um anschließend das Leistungsbild für die kommenden drei Jahre neu zu beurteilen. Dies ist den geplanten Ertüchtigungen und Investitionen der kommenden Jahre und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Vertragsanpassung geschuldet.

Ein Entwurf des neuen Vertrags der Gemeinderatsvorlage beigefügt. Die Vertragsbestandteile und einzelnen Optionen wurden in der Sitzung erläutert.

Dem Vertragsentwurf der HNVG wurde zugestimmt.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde zu fünf Baugesuchen das Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren wurde der Gemeinderat über die Öffnung der Kitas und Grundschulen unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020 informiert.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.